

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 24 (1938)
Heft: 14

Artikel: Das Schweizerische Strafgesetzbuch
Autor: Bürgin, Hildegard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-535764>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nach Möglichkeit die verschiedenen Gegenden der Schweiz berücksichtigen.

Mädchenhandarbeit. Die Schülerarbeiten liefert, um unnötige Materialsendungen zu vermeiden, die schweiz. Vereinigung für Mädchenhandarbeit. Die Vereinigung (Präsidentin Fr. Joh. Huber, Büchnerstrasse 18, Zürich, Tel. 23.596) wird nach Möglichkeit die verschiedenen Gegenden der Schweiz berücksichtigen.

Kindergarten. Photos: Hochformat, möglichst Einzelaufnahmen (oder kleine Gruppen) aus der Arbeit und dem Leben im Kindergarten. — Malblätter: 30×47 cm Hochformat, 22×30 cm Breitformat. — Klebeblätter: a) mit Stoff beklebt 30×43 cm Breitformat; b) mit Papier beklebt 21×30 cm; c) für Reistechnik 16×21 cm Hochformat. — Zeich-

nungsblätter: für Farbstiftzeichnung 15×21 cm Breitformat, für Farbstiftzeichnung 21×30 cm Breitformat, für Kreidezeichnung 43—30 cm Hochformat. — Nähen: auf Karton und Stoff, 15×21 cm Breitformat, 30×21 cm Hochformat. — Webearbeiten: „Znüni-täschli“ aus Wolle: 14×16 cm; Gürtel: maximal 6 cm breit; „Pfannenplätz“ aus Garn: 16×16 cm. — „Manöggel“ aus Wolle oder Bast, maximal 20 cm hoch. — Bastelarbeiten: Stofftiere. — Holz- und Tonarbeiten. — Kasperlifiguren. — Vorschläge der Kindergärtnerinnen in Skizzen für: a) Bau- und Matadorarbeiten; b) für verschiedene Legematerialien. — Wir legen besonderen Wert darauf, dass wirkungsvolle und selbständige Kinderarbeiten, unter Wahrung der echt kindlichen Ausdrucksart dieses Alters ausgestellt werden.

Lehrerin und weibliche Erziehung

Das Schweizerische Strafgesetzbuch *

Bisher war das Strafrecht kantonal geregelt, d. h. jeder Kanton hatte sein eigenes Strafgesetz. Es existieren 23 kantonale Strafgesetzbücher; die Kantone Uri und Nidwalden haben kein Strafgesetzbuch, sondern leben nach Gewohnheitsrecht, also in der Hauptsache nach ungeschriebenem Recht. Im Jahre 1898 wurde durch Volksabstimmung Art. 64 bis der Bundesverfassung angenommen, der bestimmt, dass der Bund zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt ist. Das Privatrecht ist durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch und das Schweizerische Obligationenrecht bereits vereinheitlicht worden.

Dem neuen Strafgesetzbuch ging ein Studium der kantonalen Strafrechte voraus. Es handelte sich darum, durch das eidgenössische Strafrecht einen Ausgleich zu schaffen zwischen den verschiedenen rechtlichen und sittlichen Auffassungen, die in den einzelnen Kantonen herrschen und in den kantonalen Strafgesetzbüchern ihren

Niederschlag gefunden haben. — Das Schweiz. Strafgesetzbuch ist ein gut durchgearbeitetes Gesetz. Die besten Strafrechtslehrer der Schweiz und Praktiker haben daran gearbeitet. Voran stehen Carl Stoops, Alfred Gautier, Zürcher, Hafter, Seiler und Logoz. Sie haben sich nicht vor der Einführung von Neuerungen gescheut; Carl Stoops war es vor allem, der neben der Strafe die Anwendung von sichernden und bessernden Massnahmen betont und in das Gesetz eingeführt hat.

Das Schweiz. Strafgesetzbuch enthält drei Teile. Der allgemeine Teil behandelt diejenigen Rechtssätze, die auf alle Verbrechen und Vergehen anwendbar sind, wie die Lehre von der Schuld, von Vorsatz und Fahrlässigkeit, von der Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit, vom Versuch, Rücktritt vom Versuch, von Notstand und Notwehr. Bevor der Richter auf die Tat an sich eingeht, hat er zu prüfen, ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässigerweise gehandelt hat, ob er zurechnungsfähig ist, ob er durch Notstand oder Notwehr entschuldigt ist, ob ein versuchtes oder ein vollendetes Verbrechen vorliegt. — Der besondere Teil behandelt jedes einzelne Delikt. Er umschreibt den Deliktstatbestand und gibt die Strafe und andere Massnahmen an, die an jedes Delikt geknüpft sind.

* Nachdem das Schweiz. Strafgesetzbuch — gegen eine starke föderalistische Opposition — angenommen ist, glauben wir einer vor dem 3. Juli eingegangenen positiven Würdigung nun Raum gewähren zu dürfen, ohne damit die im Abstimmungskampf vorgebrachten, vielfach fortbestehenden Bedenken zu missachten. Red.

Der dritte Teil enthält die Uebergangsbestimmungen vom alten kantonalen Recht zum neuen Recht.

Die Verfasser des Schweiz. Strafgesetzbuches wollten namentlich für eine gute Kriminalpolitik sorgen. Sie haben die Strafe als eine Vergeltung für die böse Tat aufgefasst; sie wollten aber auch den Rückfall verhindern und haben daher dem Richter die Möglichkeit gegeben, die Strafe zu individualisieren und sie mit erzieherischen Massnahmen zu verbinden. Darin besteht die grosse kriminalpolitische Neuerung.

Die Strafen sind die folgenden: Zuchthaus, Gefängnisstrafe, Haft und Geldbusse. Die Todesstrafe, die noch in 8 Kantonen und in 2 Halbkantonen besteht, kennt das Schweiz. Strafgesetzbuch nicht. Der Bundesrat hat dazu folgendes bemerkt: für und gegen die Anwendung der Todesstrafe lassen sich Argumente beibringen. Im Schweiz. Strafgesetzbuch ist sie abgelehnt, weil sie keinen erzieherischen Wert hat, weil ein besserungsfähiger Mensch durch sie vernichtet wird und weil sie kein unentbehrliches Mittel in der Verbrechensbekämpfung darstellt. Zu bemerken ist noch, dass laut Bundesverfassung die Verhängung der Todesstrafe wegen politischer Vergehen ohnehin für das ganze Gebiet der Schweiz verboten ist.

Als Vergeltung für das Verbrechen hat der Richter die Strafe zu verhängen. Neu ist, dass der Richter neben der Strafe sichernde oder bessernde Massnahmen anzuordnen hat.

Gewohnheitsverbrecher können vom Richter in eine Verwahranstalt, in der sie zur Arbeit angehalten werden, eingewiesen werden. Die Verwahrung kann an Stelle der Freiheitsstrafe treten. Liederliche und arbeitsscheue, aber besserungsfähige Verbrecher sollen vor Antritt der Freiheitsstrafe auf mindestens ein Jahr in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden. Führen sie sich gut auf, so können sie bedingt entlassen werden. Bewähren sie sich nicht, so wird die Freiheitsstrafe vollzogen. Gewohnheitstrinker sind in eine Trinkerheilanstalt einzuweisen und nach ihrer Entlassung unter Schutzaufsicht zu stellen. Der Richter hat zur Beurteilung der Massnahmen, die er ergreifen soll, ärztliche Sachverständige beizuziehen.

Unzurechnungsfähige oder vermindert zurechnungsfähige Täter, die die Allgemeinheit

gefährden, können vom Richter in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen werden.

In den bisherigen Gesetzgebungen bestand ein starrer Strafrahmen, d. h. der Richter war an ein gesetzliches Minimum und an ein gesetzliches Maximum gebunden. Das Schweiz. Strafgesetzbuch gibt dem Richter die Möglichkeit, beim Vorliegen genau umschriebener Voraussetzungen unter das gesetzliche Minimum zu gehen. Er hat in jedem Falle die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters zu prüfen und bei Zumessung der Strafe zu berücksichtigen. Diese Faktoren können sich strafmildernd, aber auch straferschwerend auswirken.

Bemerkenswert ist die Behandlung der jugendlichen Täter. Die Vorschriften des Schweiz. Strafgesetzbuches hierüber sind durch das Gesetz des Kantons Bern vom 11. Mai 1930 übernommen worden; sie entsprechen ferner dem Genfer Gesetz vom 4. Oktober 1913, das 1935 revidiert wurde.

Für die jugendlichen Täter von 6—14 Jahren kommen nur erzieherische Massnahmen in Betracht. Bei Tätern im Alter von 14—18 Jahren werden erzieherische Massnahmen angeordnet, wenn sie sittlich verwahrlost, verdorben oder gefährdet sind. Dann erfolgt Einweisung in eine Erziehungsanstalt oder Unterbringung in einer Familie unter behördlicher Aufsicht. Epileptische, geistesranke oder geistesschwache Jugendliche können in Anstalten verbracht werden. Ist der Jugendliche bereits sittlich verdorben, so wird er in eine Rettungsanstalt eingewiesen, in schweren Fällen in eine Korrekptionsanstalt. Die Eltern können verwahrt werden; als milde Strafform kann auch Schularrest angeordnet werden.

Das Schweiz. Strafgesetzbuch schützt die Frau und die Familie in einem Rahmen, der über eine Reihe von geltenden kantonalen Strafgesetzen hinausgeht.

Die Abtreibung ist strafbar. Der Abtreiber wird aber stärker bestraft als die Schwangere. Straffrei ist die Abtreibung dann, wenn sie mit schriftlicher Zustimmung der Schwangeren von einem patentierten Arzt nach Einholung eines Gutachtens eines zweiten patentierten Arztes vorgenommen wird, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens der Gesundheit

von der Schwangeren abzuwenden. Derjenige, der eine Frau, von der er weiss, dass sie von ihm ausserehelich schwanger und in bedrängter Lage ist, im Stiche lässt und sie dadurch in einer Notlage zurücklässt, wird auf Antrag der Geschädigten mit Gefängnis bestraft.

Wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit die familienrechtlichen Unterhalt- und Unterstützungspflichten gegenüber seinen Angehörigen nicht erfüllt oder die ihm aus gesetzlicher oder freiwilliger Anerkennung obliegenden vermögensrechtlichen Pflichten gegenüber einer von ihm ausserehelich Geschwängerten oder gegenüber einem ausserehelichen Kinde nicht erfüllt, wird mit Gefängnis bestraft. Diese Vorschriften sind sehr angebracht, macht man doch öfters die Beobachtung,

dass Zahlungspflichtige sich aus bösem Willen von den Zahlungen drücken, ohne dass man ihnen bisher rechtlich beikommen konnte.

Derjenige, der die körperlichen oder geistigen Kräfte eines unmündigen Kindes oder eines ihm untergebenen unmündigen oder weiblichen oder gebrechlichen oder schwachsinnigen Angestellten, Arbeitslehrlings, Dienstboten, Zögling oder Pflinglings überanstrengt, so dass dessen Gesundheit eine Gefährdung erleidet, wird mit Busse oder mit Gefängnis bestraft.

Das Schweiz. Strafgesetzbuch darf als beachtenswerte Neuerung auf dem Gebiete der Kriminal- und Sozial-Politik betrachtet werden. Es ist wert, dass es auch von den Frauen aufmerksam studiert wird.

Basel.

Dr. Hildegard Bürgin.

Volksschule

Der Holzschnitt in Schule und Haus

In Nr. 7 der „Schweizer Schule“ schrieb Ulrich Hilber einen Aufsatz über „Bruder-Klausen-Bilder“. Das treffliche Wort war durch eine Anzahl von Bildern bereichert, worunter sich zwei Reproduktionen von Holzschnitten befanden: „Der Mahner“ von Haas-Triverio, Rom, und der „Bruder Klaus“ von Hans von Matt, Stans.

Wir möchten Ulrich Hilber für die Aufnahme dieser beiden Holzschnitte besonders danken. Die Schwemme von farbigen Drucken zweifelhafter Güte auf dem Gebiete der Helgelein- und Wandschmuckfabrikation wie des Reklamewesens hat die Augen von jung und alt derart verdorben, dass man heute weitherum mit einem Holzschnitt nichts mehr anzufangen weiss.

Dazu hat eine moderne Schule die Entdeckung gemacht, der Linolschnitt eigne sich vorzüglich als Tummelplatz für klassenweise künstlerische Betätigung von Buben und Mädchen, und damit erweckte sie vielerorts

den Eindruck, es handle sich in der Holzschnittkunst bloss um etwas, das jeder 10- bis 14jährige Schüler fertigbringe, sofern man ihm sage, wie man das mache. Daran scheint man nicht zu denken, dass ein guter Original-Holzschnitt die gleichen künstlerischen Voraussetzungen verlangt wie ein Gemälde oder ein Aquarell. Dass ein Aquarell leicht das Zehnfache, ein Oelgemälde vielleicht das Zwanzigfache und mehr dessen kostet, was ein künstlerisch vollwertiger Holzschnitt, hat seinen Grund fast ausschliesslich darin, dass das Aquarell den Vorzug der Einmaligkeit besitzt, so dass der Besitzer eines Gemäldes oder Aquarells sich rühmen darf, der einzige auf dem Erdenball zu sein, der dieses Gemälde oder dieses Aquarell sein Eigen nennen kann, während der Holzschnitt in der Regel wiederholt abgezogen wird, so dass eine kleinere oder grössere Zahl von Leuten sich des gleichen Besitzes freuen kann.

Man wird sich fragen, wieso man denn aber im Falle des wiederholten Abzuges noch